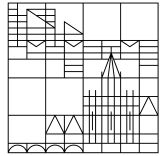


Nutzungsbedingungen für das FabLab Konstanz

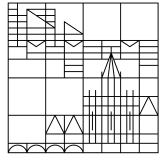
Vom 14.6.2023

I. Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

1. Für die Nutzung des FabLab Konstanz wird eine Anmeldung und eine Registrierung benötigt. Mit der Registrierung wird in der Datenbank ZEuS (Zentrales Einschreibe- und Studierendenportal) eine Rolle als „FabLab-User“ angelegt. Die Registrierung erfolgt jedoch erst nach einer Teilnahme der in Präsenz stattfindenden allgemeinen Sicherheitsunterweisung und dem Akzeptieren der vorliegenden Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Anmeldung und Registrierung erfolgt zu den angegebenen Zeiten, die der Homepage des FabLab Konstanz entnommen werden können. Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt. Ab dem Alter von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Jugendlichen eine schriftliche Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Nutzung des FabLab Konstanz ist während den bekannt gegebenen und für die Personengruppen ausgewiesenen Öffnungszeiten möglich. Schwangere und stillende Frauen sollen dies vor einer Nutzung des FabLab mitteilen, um anlassbezogen sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze gemäß MuSchG geeignet sind.
3. Der Zugang zum FabLab und die Nutzung des Equipments wird ausschließlich den registrierten FabLab-NutzerInnen gestattet. Personen, die sich für das FabLab interessieren oder sich anmelden möchten, dürfen sich im Bereich AR 601 aufhalten.
4. Das FabLab stellt sein Wissen und Equipment zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bestmöglich. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf Erfolg oder Erreichen des von den NutzerInnen beabsichtigten Zwecks. Die Universität Konstanz erbringt die erforderlichen Schulungen (z.B. Einführungskurse) sowie Unterweisungen und Einweisung in die sichere Handhabung der Geräte und Maschinen sowie Gefahrstoffe für NutzerInnen und sorgt für die Instandhaltung des FabLab-Equipments, um eine Gefährdung von NutzerInnen an Leben und Gesundheit zu vermeiden.

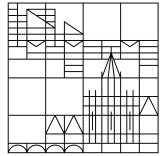


5. Auf die Nutzung des FabLab gibt es keinen Rechtsanspruch. Die Betreuung und auch die Nutzung erfolgen unentgeltlich, sodass die Nutzung jederzeit ohne Begründung untersagt werden kann. Ferner besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit bestimmter Maschinen, Werkzeuge und Materialien. Störungen und Ausfälle können zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden.
6. Die Nutzung des FabLab Konstanz (z.B. Maschinennutzung) ist ohne die erforderlichen und/oder aufgefrischten Sicherheitsunterweisungen und Einweisungen in die sichere Handhabung der Arbeitsmittel untersagt. Erforderliche Sicherheitsunterweisungen und Maschineneinführungskurse werden durch das FabLab-Personal durchgeführt. Sie sind jährlich zu wiederholen.
7. Das FabLab darf ausnahmslos für zweckgebundene Tätigkeiten genutzt werden. Der Aufenthalt ohne direkten FabLab-Bezug (z.B. zum Lernen oder dem Schreiben etc.) ist untersagt.
8. Die Nutzung des FabLab Konstanz zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme: Unternehmen, die mit dem FabLab kooperieren möchten, haben die Möglichkeit, einen Kooperationsvertrag abzuschließen.
9. NutzerInnen können die IT-Infrastruktur des FabLab Konstanz nutzen. Sie haben jederzeit darauf zu achten, dass mitgebrachte Datenträger frei von Schadsoftware sind. Alle Datenträger werden vor der Nutzung durch ein Virenprogramm geprüft. Um die Sicherheit für das gesamte Netzwerk bestmöglich zu erreichen, werden bestimmte Programme eingesetzt. Die NutzerInnen müssen sich strikt an die Vorgaben des FabLab halten. Dem entsprechend werden NutzerInnen in den Einführungskursen über die Anwendung der IT-Infrastruktur unterwiesen.
10. Mitgebrachte IT-Geräte wie z. B. Laptops und Smartphones dürfen nicht physisch (via LAN-Kabel) an das Netzwerk des FabLab angeschlossen werden. NutzerInnen haben die Möglichkeit, das kostenfreie und offene WLAN-Netz „UniKN-Open“ zu nutzen. Es handelt sich um ein experimentelles Angebot. Es gibt keinen Anspruch darauf.
11. Die persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Gehörschutz, etc.) ist von den NutzerInnen mitzubringen. Die Universität Konstanz kann diese nach Möglichkeit zur



Verfügung stellen. Zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung darf nicht entwendet werden und ist nach der Nutzung wieder an die entsprechenden Stellen zurückzulegen (z.B. Schutzbrillen). Es gibt keinen Anspruch auf die Schutzausrüstung. Diese kann zu bestimmten Zeitpunkten vergriffen oder auch defekt sein. Defekte oder verschmutzte Persönliche Schutzausrüstung, welche durch die Uni Konstanz bereitgestellt wurde, ist umgehend der aufsichtsführenden Person im FabLab zu melden.

12. Verbrauchsmaterialien sind von den NutzerInnen mitzubringen. In kleinem Umfang (Kleinteile bzw. Kleinmengen) werden diese vom FabLab gestellt. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung und Verwendung von Verbrauchsmaterialien, welche vom FabLab zur Verfügung gestellt werden. Ferner können die Verbrauchsmaterialien jederzeit kostenpflichtig werden.
13. Mitgebrachte Materialien sind vor der Nutzung dem FabLab-Personal zu zeigen, das wiederum eine Bewertung auf Grundlage eines mitgebrachten Sicherheitsdatenblatts vornimmt. Das FabLab-Personal kann die Verwendung von mitgebrachtem Material jederzeit und ohne Begründung untersagen.
14. Maschinen, an denen die Verwendung von FabLab-Materialien vorgeschrieben ist, dürfen nicht mit fremden Materialien genutzt werden.
15. Im FabLab Konstanz wird experimentell gearbeitet und es ist darüber hinaus auch ein kostenfreies Angebot. Die NutzerInnen sind ausschließlich selbst verantwortlich für die Auswahl, Eignung und Nutzung der verwendeten Maschinen, Werkzeuge und Materialien. Der Nutzer bzw. die Nutzerin selbst müssen die Zweckmäßigkeit, Mangelfreiheit und schließlich die Brauchbarkeit von hergestellten Gegenständen und Materialien prüfen. Denn die Nutzung von Verbrauchsmaterialien und hergestellten Gegenständen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der NutzerInnen.
16. Im Rahmen von Workshops, Seminaren und geschlossenen Veranstaltungen gelten für die Nutzung des FabLab situationsangepasste Vorgaben, die vom FabLab ausgegeben werden.
17. Eine private Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung werden empfohlen.

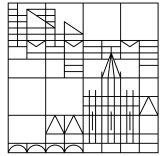


II. Allgemeine Pflichten

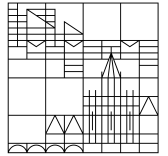
1. Die NutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer und sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Die NutzerInnen sind verpflichtet, die besonders gekennzeichneten Gefahrenzonen zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
2. Alle NutzerInnen sind verpflichtet, den Anweisungen des FabLab-Mitarbeiter Folge zu leisten. Die FabLab-Mitarbeiter sind berechtigt, den NutzerInnen Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes und der Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Sie sind jederzeit berechtigt, NutzerInnen, die den ordentlichen Betrieb stören oder gefährden, aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
3. Es wird von allen NutzerInnen ein sachgemäßer und sorgfältiger Umgang mit dem FabLab-Equipment gefordert. Hierfür sind insbesondere die für die Maschinen vorhandenen Betriebsanweisungen und Anleitungen vor dem Gebrauch zu lesen. Schäden, die auf eine Missachtung der Anweisungen (auch der Maschineneinführung) zurückgehen, werden als mutwillig betrachtet. Jegliche Beschädigungen sind umgehend an das FabLab-Personal zu melden. Erfolgt dies nicht, gelten die Mängel als von der NutzerIn verursacht.

III. Haftungsregelungen

1. Die Nutzung des FabLab Konstanz (Nutzung der Maschinen, Werkzeuge und Räume) erfolgt auf eigene Gefahr der NutzerInnen. Schadensersatzansprüche gegen die Universität Konstanz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verschuldet wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Universität Konstanz nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt. Im Übrigen haftet die Universität Konstanz nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die Ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die NutzerInnen vertrauen dürfen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

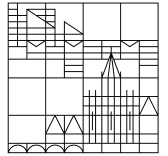


2. Die Universität Konstanz haftet insbesondere nicht für Schäden, die den NutzerInnen oder Dritten durch schuldhafte Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen, die Werkstattordnung (s. IV.), durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des FabLab-Personals oder durch unberechtigte oder unsachgemäße Benutzung des FabLabs (insbesondere der Geräte, Maschinen, Werkzeuge u.ä.) entstanden sind. Die Universität haftet nicht für Schäden, die den NutzerInnen durch unsachgemäße oder mutwillige Handlungen Dritter, beispielsweise durch Hacker oder Viren, entstehen oder durch Verlust von Daten oder Bekanntwerden geheimer Daten. NutzerInnen sind für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich.
3. Die Universität Konstanz übernimmt keine Haftung für beschädigtes Verbrauchsmaterial.
4. Die Haftung für private IT- bzw. auch Endgeräte, die beschädigt werden oder sich mit Schadsoftware infizieren, ist ausgeschlossen.
5. Es wird keine Haftung für Gegenstände erbracht, die ins FabLab eingebracht (z.B. Jacken, hergestellte Objekte, Notebooks, etc.) oder dort gelagert werden.
6. Erläuterungen und Aussagen auf der Webseite, in Schulungsunterlagen und auf Marketingmaterialien sind ausschließlich Beschreibungen. Sie sind keine Garantien, Beschaffenheitsangaben oder Zusicherungen im Rechtssinne.
7. Soweit die Haftung der Universität Konstanz beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Erfüllungshilfen.
8. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der zur Verfügung gestellten Maschinen, Werkzeuge und der Einrichtung verursacht werden, haftet die Nutzerin/der Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.



IV. Werkstattordnung

1. Im FabLab gelten die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung und die diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils aktuellen Version.
2. Bei allen Vorfällen (Unfälle, Brände, Gefahrstoffaustritte, etc.) ist der Notruf über die Rufnummer 2222 über die Notfalltelefone an die Leitwarte der Universität abzusetzen. Bei externen Notrufen über private Mobilfunkgeräte ist zusätzlich der Uni-Notruf abzusetzen.
3. Problemstoffe (Lacke, leicht entzündliche Stoffe, etc.) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem FabLab-Personal verwendet werden. Die Verwendung ohne Absprache ist nicht gestattet. Der Umgang mit Gefahrenstoffen erfordert eine erhöhte Achtsamkeit. Das Sicherheitsdatenblatt muss beachtet werden und es ist Pflicht, dieses dem FabLab-Personal zu zeigen.
4. Die Nutzung von Maschinen ist ohne die dazugehörige, maschinenspezifische Einführung strengstens untersagt.
5. Der Verzehr von offenen Getränken sowie die Einnahme von Speisen ist in den Räumen AR 603 und AR 604 untersagt.
6. Im FabLab dürfen keine alkoholischen Getränke, Drogen oder andere Suchtmittel konsumiert werden. Das Arbeiten unter dem Einfluss von Suchtmitteln ist strengstens untersagt. Im Verdachtsfall können FabLab-MitarbeiterInnen, die unter Verdacht stehende(n) Person(en), den Zutritt bzw. die Weiterarbeit verwehren.
7. Die Räume AR 602, AR 603 und AR 604 des FabLab Konstanz dürfen nur mit arbeitsgerechter Kleidung betreten werden. Hierzu gehören ein festes, geschlossenes Schuhwerk sowie enganliegende Kleidungsstücke (keine Schals oder Schnüre etc.). Zum Schutz vor dem Verfangen in drehenden Maschinenteilen dürfen keine offenen langen Haare oder Bärte getragen werden; Haarbänder, Kappen, Hauben oder Kopftücher können genutzt werden, um diese zurückzubinden. Ferner ist für das Arbeiten im Raum AR 604 das Tragen einer Schutzbrille Pflicht. Gebotszeichen an den Zugängen zu Lärmbereichen sind zu befolgen und Gehörschutz zu tragen.



8. Vor der Nutzung des Equipments sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu lesen. Sie enthalten die maschinenspezifischen Gefahrenhinweise und Verhaltensregeln für den sicheren Umgang.
9. Während der Nutzung von Maschinen und Werkzeugen ist die Verwendung von Mobiltelefonen und Kopfhörern untersagt.
10. Bei Schwierigkeiten mit der Bedienung von Maschinen und Software, der Nutzung von Werkzeugen oder in sonstigen unklaren Situationen sind die FabLab-MitarbeiterInnen hinzuzurufen.
11. Das Werkzeug und die Maschinen sind unmittelbar nach deren Nutzung zu reinigen und wieder aufzuräumen. Die Arbeitsplätze müssen aufgeräumt und gereinigt hinterlassen werden.
12. Objekte sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung mitzunehmen. Nicht mitgenommene Teile werden nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist entsorgt.